

## **Arbeitsrecht (Nr. 007/2006)**

### **Einsatz einer Abfindung bei Prozesskostenhilfe**

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Schleswig-Holstein entschied:

Eine vereinbarte Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes (§ 9 Kündigungsschutzgesetz – KSchG) ist bei der Entscheidung über ein Prozesskostenhilfegesuch grundsätzlich als Vermögen zu berücksichtigen. Die Kammer schließt sich der Entscheidung des LAG Köln vom 30.1.2002 an, wonach im Allgemeinen bei Überschreiten des Freibetrages nach § 90 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) der Einsatz von 10% des Abfindungsbetrages angemessen ist. Wird in dem Vergleich vereinbart, dass die Abfindungszahlung erst 4 Monate später zu zahlen ist, ist eine Versagung der Prozesskostenhilfe im Hinblick auf die zu erwartende Abfindungsleistung nicht gerechtfertigt, da dies dem Zweck des § 114 Zivilprozessordnung (ZPO), einer armen Partei die Führung eines Rechtsstreits zu ermöglichen, widerspricht. Das Gericht kann allerdings bereits in diesem Zeitpunkt bestimmen, dass die Partei sich an den Kosten des Rechtsstreits mit einem Teil der zu erwartenden Abfindung beteiligt.

**Beschluss des LAG Schleswig-Holstein vom 28. April 2005**  
**Aktenzeichen : 2 Ta 92/05**

**Veröffentlicht : NZA Nr. 24/2005**

**23. Dezember 2005**

03.01.2006